



NNL-WILDNISGEBIETE

Standards für die Auswahl von Wildnisgebieten als Teil der Nationalen Naturlandschaften

Nationale
Naturlandschaften



Hintergrund

Der im Folgenden vorgestellte Kriterienkatalog für Wildnisgebiete als Teil der Nationalen Naturlandschaften (im Folgenden NNL-Wildnisgebiete) baut auf den Qualitätskriterien für Wildnisgebiete i. S. der NBS [„Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 %-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie“ (Stand: 03.05.2018)] auf.

„Wildnisgebiete i. S. der NBS sind ausreichend große, (weitgehend) unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete, die dazu dienen, einen vom Menschen unbeeinflussten Ablauf natürlicher Prozesse dauerhaft zu gewährleisten.“ (Finck et al. 2013, 343). Solche Gebiete bestehen „aus einer Zone mit von Anbeginn ungestörter natürlicher Entwicklung und ggf. einer Entwicklungszone“. [...] Sie wird nach Ablauf von bis zu 10, im Ausnahmefall von bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des Wildnisgebiets in die Zone mit ungestörter Entwicklung überführt“ (BMU/BfN 2018).

Soweit fachlich geboten, werden diese Qualitätskriterien i. S. der NBS (Mindestkriterien) nachfolgend strenger gefasst und/oder um weitere Qualitätsmerkmale der Kriterien von EUROPARC Deutschland e. V. (Entwurf, Stand: 19.05.2017) ergänzt.

Im Zuge der Umsetzung des 2 % Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) werden alle Kernzonen von Nationalparks sowie großflächige, zusammenhängende Kernzonen der Biosphärenreservate als Wildnisgebiete i.S. der NBS eingestuft. Nationalparks und Biosphärenreservate sind auf der Basis der jeweils geltenden Qualitätskriterien bereits Teil des Systems der Nationalen Naturlandschaften. Aus diesem Grund bezieht sich der hier dargestellt Standard für die Auswahl von NNL-Wildnisgebieten explizit nicht auf die Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten.

Richtschnur für die vorliegenden Standards für NNL-Wildnisgebiete ist die Ankopplung an die Managementkategorie I b IUCN, gemäß der Wildnisgebiete „... i. d. R. ausgedehnte ursprüngliche oder (nur) leicht veränderte Gebiete [sind], die ihren natürlichen Charakter bewahrt haben, in denen keine ständigen oder bedeutenden Siedlungen existieren; Schutz und Management dienen dazu, den natürlichen Zustand zu erhalten“ (IUCN in EUROPARC Deutschland 2010, 19).

Solche Gebiete müssen auf mindestens drei Viertel der Fläche entsprechend dem vorrangigen Schutzzweck verwaltet werden, d. h. sie können auf einem deutlich untergeordneten Flächenanteil andere, dem vorrangigen Schutzzweck dienende (zumindest jedoch diesem nicht widersprechende) Ziele verfolgen. Für die Anwendung der IUCN I b-Kriterien besteht Übereinstimmung, dass ein solches Gebiet auch großräumige, für die Entstehung „neuer Wildnis“ geeignete Bereiche beinhalten kann.



Zentrale Grundsätze der Qualitätsstandards für Wildnisgebiete der Nationalen Naturlandschaften

1. Für NNL-Wildnisgebiete soll die Definition für Wildnisgebiete i. S. der NBS Anwendung finden.
2. NNL-Wildnisgebiete sollen als Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG dauerhaft gesichert werden.
3. NNL-Wildnisgebiete sollen eine Kernzone (ggf. in Kombination mit einer temporären Entwicklungszone) von mindestens 3.000 ha aufweisen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
4. NNL-Wildnisgebiete können zusätzlich zu dieser Kernzone und ggf. einer Entwicklungszone eine Pufferzone als Übergangsbereich zur umgebenden Kulturlandschaft einschließen. Diese darf jedoch höchstens ein Viertel der Gesamtfläche des NNL-Wildnisgebiets umfassen.
5. Es sollen zunächst Qualitätsstandards festgelegt werden, die eine Auswahl potenzieller großflächiger NNL-Wildnisgebiete und deren gezielte fachliche Beratung/Begleitung durch EUROPARC Deutschland ermöglichen (Stufe 1). Diese müssen bereits bei Einrichtung eines NNL-Wildnisgebiets als Mindeststandard erfüllt sein, weil sie die Beschaffenheit eines Gebiets beschreiben oder entscheidende Rahmenbedingungen für Rechtsgrundlagen vorgeben. Eine Ergänzung um Qualitätsstandards, die das Management eines NNL-Wildnisgebiets betreffen und die erst nach und nach mit der Entwicklung des Gebiets erreicht werden können, sollte zu einem späteren Zeitpunkt folgen (Stufe 2).

Standards für die Auswahl von Wildnisgebieten als Teil der Nationalen Naturlandschaften

Handlungsfeld 1: Rahmenbedingungen

Kriterium 1.1: Rechtsgrundlagen

Das NNL-Wildnisgebiet ist als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG dauerhaft gesichert.

Kriterium 1.2: Wildnis als Schutzzweck

Der Schutzzweck „Wildnis“ bzw. Prozessschutz ist in der Rechtsgrundlage definiert. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen weitere Ziele wie Wildniserleben, Bildung sowie Monitoring und Forschung umgesetzt werden.

Kriterium 1.3: Fachliche Zuständigkeit und Rechtsaufsicht

Die nach Landesrecht jeweils zuständigen Naturschutzverwaltungen üben die Rechtsaufsicht aus und sichern den Schutzzweck des Gebietes.

Kriterium 1.4: Eigentum

Als NNL-Wildnisgebiet sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher oder privater Naturschutzstiftungen eingerichtet werden. Darüber hinaus können auf Initiative des jeweiligen Eigentümers auch sonstige Flächen zu NNL-Wildnisgebieten erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck „Wildnis“ dauerhaft erfüllt wird.

Kriterium 1.5: Größe

Das Wildnisgebiet soll mit seiner Kernzone, ggf. in Kombination mit der Entwicklungszone, die von der Wild Europe Initiative empfohlene Größe von 3.000 ha nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall kann die Prozessschutzfläche eine Größe von mindestens 1.000 ha aufweisen, wenn aufgrund naturräumlicher Gründe (z. B. flussbegleitende Auwälder, Moore, Küsten) und/oder aufgrund von Kompaktheit und Pufferung gegenüber äußeren Störeinflüssen der Schutzzweck trotzdem dauerhaft gesichert werden kann.

Kriterium 1.6: Abgrenzung und Zuschnitt

Die Außengrenzen des NNL-Wildnisgebiets sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche des NNL-Wildnisgebiets ist möglichst kompakt und zusammenhängend sowie flurstücksgenau bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.

Handlungsfeld 2: Wildnisentwicklung und Schutz der natürlichen biologischen Dynamik und Vielfalt

Kriterium 2.1: Schutz der natürlichen Entwicklung

Das NNL-Wildnisgebiet hat die Voraussetzung dafür, dass auf mindestens drei Viertel der gesamten Fläche spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des NNL-Wildnisgebiets ausschließlich natürliche Prozesse wirken. Es findet danach keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr statt.

Durch von außen einwirkende Gefährdungen wird das NNL-Wildnisgebiet nicht bedroht oder die Erfüllung des Schutzzweckes behindert.

Handlungsfeld 3: Management

Kriterium 3.1: Leitbild

Jedes NNL-Wildnisgebiet besitzt ein eigenes Leitbild. Das Leitbild ist kompatibel mit IUCN Ib, der Wildnisdefinition der Wild Europe Initiative und der Definition für Wildnisgebiete i.S. der NBS.

Kriterium 3.2: Managementplan

Für das NNL-Wildnisgebiet liegt ein Entwurf zum Managementplan in Grundzügen vor (Ziele und Grundsätze). Der Managementplan wird bis spätestens 5 Jahre nach Einrichtung des Gebiets fertig gestellt, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und wird regelmäßig fortgeschrieben. Er enthält alle notwendigen Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes und der weiteren Ziele notwendig sind. In der Managementplanung sind Zeithorizonte und Indikatoren für das Erreichen einzelner Ziele genannt.

Kriterium 3.3: Zonierung

Das NNL-Wildnisgebiet besteht aus einer Zone mit von Beginn ungestörter natürlicher Entwicklung (Kernzone) und ggf. einer Entwicklungszone sowie einer Pufferzone (Zone mit dauerhaftem Management). Eine Entwicklungszone kann in einem NNL-Wildnisgebiet ausgewiesen werden, falls dies zur Umsetzung von Maßnahmen eines Initialmanagements notwendig ist.

Sie wird nach Ablauf von bis zu 10 Jahren, im Ausnahmefall von bis zu 30 Jahren, seit Einrichtung des NNL-Wildnisgebiets in die Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung überführt. In der Kernzone des NNL-Wildnisgebiets findet keinerlei extraktive Nutzung von Bestandteilen der belebten und unbelebten Natur statt.

Kriterium 3.4: Initialmanagement

Während des in der Regel maximal 10jährigen, in Ausnahmefällen bis zu 30jährigen Entwicklungszeitraums werden die natürliche Entwicklung beeinträchtigende Infrastruktureinrichtungen der bisherigen Nutzung entfernt und das Gebiet schrittweise den natürlichen Prozessen überlassen. In diesem Zeitraum können in Ausnahmefällen auch weitere Maßnahmen eines Initialmanagements (z.B. Waldumbaumaßnahmen, Renaturierungen) realisiert werden. Gefährdungen für Mensch und Umwelt, die vom NNL-Wildnisgebiet ausgehen und erst später auftreten, können auch nach diesem Zeitraum noch beseitigt werden.

Kriterium 3.5: Wildtiermanagement

Herkömmliche Jagd findet im NNL-Wildnisgebiet nicht statt. Ein Wildtiermanagement kann außerhalb der Kernzone bei Huftierarten aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden angrenzender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildtiermanagements sind im Managementplan für das NNL-Wildnisgebiet konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.

Handlungsfeld 4: Beeinträchtigende Faktoren

Kriterium 4.1: Besiedlung

Im NNL-Wildnisgebiet befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsangebote haben in der Pufferzone Bestandsschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht den Schutzzweck beeinträchtigen. Temporäre Unterkünfte sind nur nach Genehmigung zu Forschungs- und Managementzwecken zulässig.

Kriterium 4.2: Infrastruktur und Fragmentierung

Die Kernzone des NNL-Wildnisgebiets weist keine dauerhafte Infrastruktur an öffentlichen Verkehrseinrichtungen, oberirdischen oder anderweitig störenden Leitungstrassen, die den Schutzzweck gefährden, sowie Anlagen zur Energiegewinnung, Rohstoffabbau oder Schifffahrt auf. Für die Entwicklungszone liegen die Voraussetzungen vor, derartig störende Infrastruktur spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit der Einrichtung des NNL-Wildnisgebiets zu beseitigen. Betriebs- und Sicherheitswege außerhalb der Pufferzone werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert.

Kriterium 4.3: Fischereiliche Nutzung

Eine fischereiliche Nutzung findet in der Kernzone des NNL-Wildnisgebiets nicht statt.

Handlungsfeld 5: Organisation

Kriterium 5.1: Organisation und Struktur der Verwaltung
Das NNL-Wildnisgebiet besitzt eine Verwaltung. Die Verwaltung soll die sich aus dem Schutzzweck und den weiteren Zielen ergebenden Aufgaben einschließlich Schutzgebietsüberwachung und Besucherbetreuung personell und finanziell hinreichend abdecken.

Literatur

BMU/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2018): Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 %-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie. Berlin. 6 S.

EUROPARC Deutschland e.V. (2010): Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete. Berlin. 88 S.

EUROPARC Deutschland e.V. (2017): Entwurf der Qualitätsmerkmale von Wildnisgebieten in den Nationalen Naturlandschaften (NNL). Berlin. 15 S. (unveröffentlicht)

Finck, P.; Klein, M.; Riecken, U. (2013): Wildnisgebiete in Deutschland – von der Vision zur Umsetzung. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Fachtagung des BfN vom 19. Bis 21.11.2012 auf der Insel Vilm. In: Natur und Landschaft. 88. Jahrgang (2013) Heft 8: 342-346.



Herausgeber
EUROPARC Deutschland e. V.
Pfalzburger Str. 43/44
10119 Berlin

Tel.: 030 / 288 788 2-0
Internet: www.europarc-deutschland.de
E-Mail: info@europarc-deutschland.de

Fotos: Wildnisgebiet Königsbrücker Heide | © Dirk Synatzschke

Nationale
Naturlandschaften

